



## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen	21.01.2008	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen  
aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage  
nach § 4 der Geschäftsord-  
nung

Stellungnahme zu einem  
Antrag nach § 3 der Ge-  
schäftsordnung

### **Bürokratieabbaugesetz II - Ratsbeschluss vom 08.11.2007 betreffend Antrag von Ratsmitglied Frau May betreffend "Transparenz von Gebühren bei der Stadt Köln"**

#### Gebührentransparenz bei den Bescheiden

Die Belange der Bürgerfreundlichkeit finden bei der Gestaltung der Gebührenbescheide bereits Berücksichtigung. Dies gilt insbesondere auch für die Grundbesitzabgaben. So werden die einzelnen Abgaben (Grundsteuer, Abfall-, Straßenreinigung- und Abwassergebühren) differenziert aufgeführt und in allgemeiner Form durch Hinweise erläutert. Weiterhin werden in der Regel in einem beigefügten Beiblatt allgemeine Informationen zu den Steuern und Gebühren gegeben. Eine darüber hinausgehende detaillierte Darstellung von Kalkulationen, Berechnungsgrundlagen etc. ist in den Gebührenbescheiden aufgrund des erheblichen Umfangs nicht leistbar bzw. sinnvoll. Ergänzend besteht für die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, Gebührensatzungen einzusehen. Inwieweit weitere Verbesserungen möglich sind, wird durch die einzelnen Fachämter überprüft. Dazu erfolgt bei Bedarf eine gesonderte Mitteilung des jeweiligen Fachamtes.

#### Einrichtung „Klärungsstelle“ zur Optimierung der Bürgerfreundlichkeit

Im Zusammenhang mit dem Bürokratieabbaugesetz II (Wegfall des Widerspruchsverfahrens, stattdessen muss der Bürger / die Bürgerin direkt den Klageweg mit dem damit einhergehenden Prozesskostenrisiko zu bestreiten) werden derzeit mögliche Potenziale für eine Optimierung der Bürgerfreundlichkeit eruiert. So beabsichtigt die Verwaltung eine Betonung des Anhörungsverfahrens, welches den Erkenntnissen der modernen Konfliktforschung Rechnung trägt, um die Zufriedenheit gegenüber dem öffentlichen Verwaltungshandeln zu erhöhen. Ferner ist die Verwaltung bestrebt, dem Bürger / der Bürgerin im Bescheid die Möglichkeit eines „formlosen Widerspruchs“ anzubieten und den Erlass eines neuen Bescheides nach erfolgter Sachprüfung zuzusichern, damit der Bürger / die Bürgerin nicht das Risiko einer abgelaufenen Klagefrist eingehen muss, da diese Frist im Falle eines neuen Bescheides nochmals beginnen würde. Diesbezüglich werden derzeit die Rahmenbedingungen geprüft.

In Bezug auf die angeregte Klärungsstelle ist anzumerken, dass in den Bescheiden als Ansprechperson grundsätzlich bereits der zuständige Sachbearbeiter / die zuständige Sachbearbeiterin genannt wird. Diese Ansprechperson verfügt über die notwendige fachliche Kompetenz, alle mit dem Bescheid in Zusammenhang stehenden Fragen in der Regel umfassend beantworten zu können. Das Aufgabenspektrum der angeregten Klärungsstelle hingegen würde sich aufgrund mangelnder Fachlichkeit lediglich auf die Entgegennahme von Bürgeranfragen, die Weiterleitung an die zuständige Organisationseinheit sowie die Überbringung der Rückmeldungen beschränken. Die eigentliche Sachverhaltsaufklärung könnte aufgrund der Fachlichkeit weiterhin nur durch die zuständige Organisationseinheit erfolgen, so dass sich der Bürger / die Bürgerin im Zweifelsfall ohnehin wie bisher an die Organisationseinheit wenden müsste. Durch die Einrichtung einer Klärungsstelle würde in der Konsequenz eine zusätzliche Schnittstelle für die Bürger und Bürgerinnen geschaffen und somit kein Beitrag zur Kundenorientierung geleistet werden. Stattdessen würde die Einrichtung einer Klärungsstelle zu zusätzlichen Kosten führen, die letztendlich im Rahmen der Gebührenkalkulation den Bürgerinnen und Bürgern angelastet werden würden. Sie wird daher nicht befürwortet.